

1149/A XX.GP

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Ute Apfelbeck, Dr. Ofner  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr.631/1975, zuletzt geändert durch das Bundes - gesetz BGBl. I Nr.55/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 393a lautet:

„§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag die nötig gewesenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und die Kosten der Verteidigung zu bezahlen.

(2) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist. Der Ersatzanspruch steht auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Einbringung der Anklageschrift oder des Antrages auf Bestrafung eintreten sind.

(3) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung zu stellen.

(4) Gegen den Beschuß, mit dem über den Antrag entschieden worden ist, steht dem Staatsanwalt und dem Angeklagten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschließende Wirkung.

(5) Weitergehende Rechte des Angeklagten nach diesem Bundesgesetz und dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz bleiben unberührt.“

2. Nach § 513 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„XXXI. Hauptstück. Inkrafttreten und Vollziehung

§ 514. § 393a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

§ 515. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

**Begründung:**

Die Antragsteller sind immer wieder damit konfrontiert, daß unbescholtene Bürger die oft existenzbedrohenden Kosten der Verteidigung vor einem Strafgericht auch dann selbst zu tragen haben, wenn sie freigesprochen werden. Besonders häufig trifft dies Beamte, die oft für einzelne Bürger schmerzliche dienstliche Maßnahmen zu setzen haben und daher einem erhöhten Risiko der - auch anonymen - Verleumdung ausgesetzt sind. Immer wieder sind die Vorwürfe in diesen Fällen nicht von vornherein widerlegbar, wodurch es zwar zu einem kostenaufwendigen Strafverfahren, letztlich aber vielfach doch zu einem Freispruch kommt.

Ein Bürger, der unschuldig vor ein Strafgericht gestellt wird und ohnehin durch die psychische Belastung, die für das Strafverfahren erforderliche Zeit, seine Publizität und damit rufschädigende Wirkung etc. schwer in seinen Interessen geschädigt ist, soll nicht auch noch die nahezu vollen Kosten seiner Verteidigung selbst tragen müssen. Die Antragsteller schlagen daher vor, den bisher auf einen im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten lächerlich niedrigen Pauschalbetrag zu den Kosten der Verteidigung durch einen vollen Ersatz der notwendigen Verteidigungskosten und Barauslagen zu ersetzen. In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.

Wien, am 17. Juni 1999